

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 53 (1920)
Heft: 22

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt

Organ der fortschrittlich gesinnten bernischen Lehrerschaft
Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark
Monatsbeilage: „Schulpraxis“

Redaktor für das Hauptblatt:
Sek.-Lehrer **E. Zimmermann**
in Bern, Schulweg 11

Chefredaktor für die „Schulpraxis“: Schulvorsteher **G. Rothen**,
Bundesgasse 26, Bern
Mitredaktor: Schulinspektor **E. Kasser**, Bubenbergr. 5, Bern

Abonnementspreis für die Schweiz: Jährlich Fr. 9.—; halbjährlich Fr. 4.50; dazu das Nachnahme-Porto; durch die Post bestellt Fr. 9.20 und Fr. 4.70. **Einrückungsgebühr**: Die einspaltige Nonpareillezeile oder deren Raum 25 Rp. Bei Wiederholungen grosser Rabatt. **Sekretariat, Kassieramt und Inseratenwesen**: *Fr. Leuthold*, Lehrer in Bern.

Inhalt: Stiefkinder des bernischen Staates. — „Schweizerische“ Lehrmittel. — Schulnachrichten.

Stiefkinder des bernischen Staates.

Als die Zeitungen berichteten, der Grosse Rat habe in seinen letzten Verhandlungen über das Lehrerbesoldungsgesetz die Ruhegehälter für die Primarlehrerschaft auf Fr. 1200—1500 festgesetzt, da war Freude in Israel, will sagen, bei den im Ruhestand befindlichen Lehrerinnen und Lehrern, und mancher alt-Lehrer, der bei Empfang des Gesetzesentwurfes den Artikel 28 las, hätte fast singen können: „Goldne Abendsonne, wie bist du so schön!“ Aber wie bald verschwand diese Sonne hinter einer düstern, grauen Wolke in Gestalt des Art. 34. Bei Erdauerung desselben mochte er wohl fühlen, wie es Jephtha, dem nachmaligen israelitischen Richter zu Mute gewesen sein wird, als seine Stiefbrüder zu ihm sprachen: „Du sollst nicht erben in unsers Vaters Hause; denn du bist eines andern Weibes Sohn.“ Durch diesen Art. 34 degradiert der bernische Staat die noch lebenden Glieder des bernischen Primarlehrerstandes, die vor dem 1. Januar 1920 das Schulszepter niedergelegt haben, während er denen, die es nachher tun werden, einen weniger schmalen Bissen zuhalten will, zu seinen Stiefkindern. Warum hat er zwischen diesen und jenen eine Kluft gemacht? Wenn auch für den einzelnen, auf den der Art. 34 Anwendung findet, empfindlich genug sein wird, was der Staat durch diese Unterscheidungen ihm erspart, so kann doch die Gesamtsumme schwerlich so beträchtlich sein, dass sie das Staatsbudget wesentlich beeinflussen wird. Denn sehr gross wird die Zahl der vom Art. 34 Betroffenen kaum sein; zudem muss ihre Zahl stetig abnehmen, und in wenig Jahren wird ein Raum in geweihter Erde für den Sarg, der ihren Leichnam, oder eine Nische für die Urne, die ihre Asche birgt, alles sein, was sie noch von ihrem Vaterlande beanspruchen werden.

Hat vielleicht der Staat diese Gelegenheit zu einer für ihn wenig ergiebigen Ersparnis ergriffen, weil sie ihm nicht mit Streikdrohungen auf die

Bude steigen können, wie es sonst jetzt Mode geworden ist? Den Hungerstreik der Sinnfeiner in Irland werden sie ja doch nicht nachahmen.

Oder liegt der Grund dieser Zurücksetzung in der Erwägung, dass diese ausgedienten Lehrerinnen und Lehrer in ihrer langen Dienstzeit an Enttäuschungen und Zurücksetzungen so gewöhnt worden seien, dass es sie zu sehr überraschen würde, wenn man sie jetzt anders behandelte; war es die stiefväterliche Besorgnis, dass in ihren alten Tagen etwas so Ungewohntes ihnen schaden könnte?

Darin hat Papa Staat allerdings vollkommen recht, dass diese Leute in ihrem langen Lehrerleben der Enttäuschungen und Zurücksetzungen viel erlitten haben. Der Anfang der Lehrtätigkeit der ältesten dieser Alten mag wohl bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurückgehen, wo von 1845—1855 wegen der eingedrungenen Erdäpfelkrankheit, Ausbleiben der Getreidezufuhr aus Ungarn und Russland infolge der Kriege in diesen Ländern fast ununterbrochen eine solche Teuerung herrschte, dass die Preise von Brot und Kartoffeln so hoch standen wie jetzt. Und dies waren eben die Hauptspeisen der ärmeren Bevölkerung, wozu die damalige Lehrerschaft fast ausschliesslich gehörte. Fleisch mag damals verhältnismässig billig, aber für die Lehrer doch nicht erschwinglich gewesen sein; denn die Teuerungszulagen waren noch nicht erfunden.

Seit 1837 verabfolgte der Staat an die Lehrer (und Lehrerinnen) eine Besoldungszulage von 150 Bernfranken, die beim Übergang zum schweizerischen Münzfuss in 214 Schweizerfranken umgerechnet wurden. Es wurde um 28 Rp. abwärts abgerundet. In Berücksichtigung der Teuerung beim Grossen Rate zu beantragen, diese Zulage um etliche Franken nach oben aufzurunden, fiel der 50er Regierung von ferne nicht ein. Den Gemeinden stand vollkommen frei, wie viel oder richtiger, wie wenig sie dem Lehrer geben wollten. Zwar stand schon im Schulgesetz von 1835 ein Artikel, welcher das Erziehungsdepartement ermächtigte oder sogar verpflichtete, nötigenfalls die Gemeinden zu genügenden finanziellen Leistungen für die Schule anzuhalten. Aber man weiss nichts davon, dass dieser Artikel jemals zur Anwendung gekommen wäre. Er stand offenbar nur zur Dekoration da. Vielmehr das Gegenteil tat das Erziehungsdepartement. Es verhinderte geradezu die Erhöhung der Lehrerbesoldungen seitens der Gemeinden. Es verhielt die aus dem Seminar getretenen, neupatentierten Lehrer dazu, solche Schulstellen, um die sich wegen der allzu kärglichen Belohnung niemand bewarb, zu übernehmen und zwei Jahre lang zu versehen.

Im Jahre 1856 erschien ein Gesetz über die Organisation des Schulwesens und 1857 der erste Unterrichtsplan, worin der Lehrerschaft vorgeschrieben war, was sie zu leisten habe; doch erst zwei Jahre später dachte man auch an das, was man ihr leisten sollte. 1859 erliess der Grosse Rat das Gesetz über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen, das auf 1. Januar 1860 in Kraft trat. Dieses Gesetz verpflichtete nun die Gemeinden zu einem Minimum finanzieller Leistungen. Sie hatten für jede Schulstelle zu gewähren eine Barbesoldung von Fr. 280 und an Naturalien annähernd so viel, wie auch im neuen Gesetz vorgeschrieben ist. Letztere konnten ersetzt werden durch eine Geldentschädigung, deren Mass so ziemlich der Willkür der Gemeinden anheimgestellt blieb. Das Gesetz erhöhte die Staatszulage, man denke sich! — um volle 6, schreibe sechs Franken. Mithin betrug die gesamte Barbesoldung für jede Schulstelle im Minimum Fr. 500. Ja, es war wirklich ein Minimum, das einer Lehrerfamilie einen Tagesverbrauch von 1 Fr. 37 Rp. erlaubte. Und doch musste der damalige Erziehungsdirektor, Herr Dr. Lehmann, sich noch viel Mühe geben, das Gesetz im Grossen Rate durchzubringen, da einzelne Grossräte an

den Gemeindeleistungen noch zu beschneiden suchten. Diese Herren dividierten eben nicht durch 365, konnten vielleicht nicht dividieren, denn für sich übten sie nur das Addieren und Multiplizieren. Auch wenn sie dividiert hätten, so würden sie nur die Zahl der wirklich gehaltenen Schultage als Divisor gewählt haben. Dabei missgönnte man es doch jedem Lehrer, dem sich Gelegenheit bot, die schulfreie Zeit in materiell erspriesslicher Weise zu verwerten, wie man das auch in neuester Zeit erfahren hat.

In den Sechzigerjahren setzte allmählich ein industrieller Aufschwung ein. Mancher intelligente und energische Lehrer verliess die Schulstube und widmete sich einer lohnenderen Tätigkeit. Der eintretende Lehrermangel nötigte zu einer Besserstellung dieses Standes. Das am 1. Mai 1870 vom Bernervolke angenommene Schulgesetz erhöhte das Minimum der von der Gemeinde auszurichtenden Barbesoldung auf Fr. 450. Die Staatszulage betrug für Lehrer in den ersten fünf Dienstjahren nur Fr. 150, vom 6. bis zum 10. Dienstjahr Fr. 250, vom 11. bis zum 15. Dienstjahr Fr. 350 und nach dem 15. Dienstjahr Fr. 450. Für die Lehrerinnen war sie noch niedriger gehalten und betrug im ersten Jahrfünft der Dienstzeit nur Fr. 100. Die Rosen, die dieses Gesetz dem Lehrerstande verhies, waren reichlich mit Dornen umhegt und es brachte eine Enttäuschung um die andere. Es dauerte noch 11 Monate, bis die ersten Rosen zu blühen anfangen und 14 Monate, bis man die ersten Früchte in Gestalt eines um etwas verlängerten Quartalzäpfchens pflücken konnte. Denn das Gesetz trat erst am 1. April 1871 in Kraft. Wie mancher dem Lehrerstande angehörender Familienvater mag inzwischen geseufzt haben: „Nur wer die Sehnsucht kennt, ahnt meine Leiden.“ Wer weiss, wie manches bekümmerte Lehrerherz inzwischen aufgehört hatte zu schlagen und aller irdischen Sorge enthoben worden war! Allein auch manchem Lehrer, der den 1. April 1871 in bestem körperlichem Wohlbefinden erlebte, blühten an diesem Tage keine Rosen, er musste nur die scharfen Dornen fühlen. Das neue Gesetz brachte nicht nur etwas erhöhte Besoldungen; es brachte statt der unter gewissen Vorbehalten bisher lebenslänglichen Anstellung die zeitlich begrenzte sechsjährige Amtsdauer, und es brachte sie in der allerschroffsten Form. Gleich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes konnte die Gemeinde den Lehrer seiner Stelle entheben und ihn auf die Gasse setzen. Wo die Gemeinde nur mit Widerwillen sich zur Ausrichtung einer erhöhten Besoldung bequembte, wo es viele Missgünstige gab, wo der Lehrer einer Dorfgrösse zu wenig gefügig erschien, da hiess es: „Fort musst du!“ So wurden etliche für das Sommerhalbjahr 1871 in unfreiwilligen Ruhestand versetzt.

Auch manchem jungen Lehrer, der nicht aus dem Sattel gehoben wurde, brachte das neue Gesetz zunächst nur Dornen statt Rosen. Wenn er schon vorher von der Gemeinde eine Besoldung von Fr. 450 oder mehr bezog, aber noch nicht fünf Dienstjahre hinter sich hatte, so erlitt er wegen der herabgesetzten Staatszulage einen jährlichen Verlust von Fr. 70, der sich nach dem fünften Dienstjahr in einen Mehrbetrag von Fr. 30 (Fr. 250 statt 220) verwandelte und also noch nicht genügte, den erlittenen Verlust auszugleichen. Noch schlimmer kam eine Lehrerin weg, wenn sie im gleichen Falle in bezug auf Dienstzeit und Gemeindebesoldung war; sie erlitt einen Verlust von jährlich Fr. 120.

Denjenigen Lehrern, welche schon 10 oder 15 Dienstjahre hinter sich hatten, brachte das Gesetz eine ziffernmässig ansehnliche Aufbesserung, indem für sie das Minimum auf Fr. 800 bzw. Fr. 900 stieg. Und doch ging es auch bei ihnen nicht ohne eine Enttäuschung ab. Mit dem Jahre 1870 kam der

industrielle Aufschwung in ein rasches Tempo. Es kam mehr Geld in Umlauf und dadurch sank dessen Wert. Die Preise aller Lebensbedürfnisse stiegen in einem solchen Masse, dass die Besoldungserhöhung kaum noch fühlbar war. An einer oberaargauischen Lehrerversammlung in Herzogenbuchsee im Jahre 1872 gab ein Lehrer in einem improvisierten launigen Gedicht dieser Enttäuschung Ausdruck, worin es hiess: „Fragt hier unsere Herren Pfarrer, die Herren Martig, Ammann, Heuer, ob nicht der Kälberbraten rarer, das Rindfleisch ganz erschrecklich teuer!“

Unter dieser Preissteigerung litten natürlich alle Festbesoldeten, nicht zum mindesten die Geistlichen. Ihnen brachte das Kirchengesetz eine Besoldungsaufbesserung um 25%, aber auch die auf sechs Jahre begrenzte Amtsdauer. War auch die Aufbesserung, die ihnen der Staat bewilligte, eine sehr mässige, so bewies er doch diesem Stande gegenüber ein gewisses väterliches Wohlwollen. Das Gesetz wurde nicht fast um ein Jahr hinausgeschoben, sondern trat rückwirkend auf 1. Januar desselben Jahres in Kraft. Jeder Geistliche galt noch für sechs Jahre als gewählt. Bei Ablauf einer Amtsdauer muss die Stelle nur ausgeschrieben werden, wenn die Kirchgemeinde solches beschliesst. Jetzt wusste der Staat, was recht und billig war, ganz anders als vier Jahre früher; es gibt eben auch im Staate Kinder und Stiefkinder. Indes bewirkte der fortdauernde Lehrermangel, dass auf 1. Januar 1876 wiederum eine Besoldungsaufbesserung eintrat. Sowohl das Minimum der Gemeindebesoldung, wie die Staatszulage für jede Dienstjahrstufe wurden um je Fr. 100 erhöht.

Am allermisslichsten im Schulgesetz von 1870 waren die Bestimmungen über die Ruhegehälter der wegen hohen Alters oder Gebrechlichkeit vom Schuldienst zurücktretenden Lehrerinnen und Lehrer und brachten manche geradezu grausame Enttäuschung. Ein Artikel des Gesetzes bestimmte dieselben auf Fr. 240 bis 360. Eine Verordnung des Regierungsrates stufte dieselben in der Weise ab, dass, wer nicht wenigstens 30 Jahre Schuldienst geleistet hatte, das Minimum erhielt, wer aber 40 oder mehr Jahre Schuldienst aufweisen konnte, das Maximum erhalten sollte. Waren schon diese Ansätze jämmerlich niedrig gehalten, so mussten noch davon 8, später 10% Staats- und manchenorts ebensoviel oder noch mehr Gemeindesteuer bezahlt werden; nur Fr. 100 waren steuerfrei. Allein auch dieses so niedrigen und durch die Steuern noch verminderten Ruhegehältes durfte sich nicht jedes Glied des Lehrerstandes erfreuen. Manches musste nach seinem Rücktritt noch jahrelang darauf warten oder gelangte überhaupt nie dazu. Denn dem Gesetzesartikel über die Ruhegehälter folgte ein Alinea, das die Summe nannte, die vom Staate höchstens hierfür jährlich ausgegeben werden durfte. Dieses Alinea aber stand keineswegs nur zur Dekoration da; es war allerdings auch keine; es musste pünktlich innegehalten werden. Anfangs mag diese Summe knapp ausgereicht haben. Allein mit der stetigen Bevölkerungszunahme mehrten sich die Schulstellen, mehrte sich die Zahl der arbeitenden und in natürlicher Folge auch die Zahl der abgearbeiteten Lehrkräfte. Der Kredit war bald erschöpft. Da konnte es geschehen, dass ein nach 40 bis 50 oder noch mehr Dienstjahren um einen Ruhegehalt nachsuchender Lehrer den Bescheid erhielt: „Ihnen gebührte zwar ein Ruhegehalt; da aber der gesetzliche Kredit erschöpft ist und deshalb schon so und so viele Gesuche nicht haben erledigt werden können, so müssen Sie sich gedulden, bis so und so viele von denen, die jetzt einen Ruhegehalt geniessen, gestorben sind; alsdann kann Ihnen entsprochen werden.“ Erinnert ein solches Gesetz nicht an das Spiel mutwilliger Buben beim Bärengraben, die an einem Faden etwas Geniessbares hinab-

hängen, wenn ein Bär es fassen will, schnell wieder heraufziehen, und das so einigemal wiederholen, bis sie, des Spieles müde, den Bissen endlich fallen lassen. Selbst der ehemalige Unterrichtsdirektor, Herr Dr. Gobat, nahm Anstoss an dieser Gesetzesbestimmung, obschon ihm besondere Lehrerfreundlichkeit nicht nachgeredet wird. Er trat denn auch dafür ein, dass die fatale Bestimmung bei Revision des Schulgesetzes im Jahre 1894 in Wegfall kam. Das revidierte Schulgesetz brachte den Lehrern eine Erhöhung der Staatszulage um Fr. 250, gestattete dagegen den Gemeinden auf 1. Januar 1897 die Lehrerbesoldungen um Fr. 100 herabzusetzen. Während nämlich die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes mit dem 1. Januar 1895 in Kraft traten, erfolgte auf dieses Datum nur eine Erhöhung der Staatszulage um Fr. 50. Für die weitem Fr. 200 wurde die Lehrerschaft auf zwei Jahre zur Geduld gewiesen. Wo die Gemeinden dann die Besoldung um Fr. 100 herabsetzten, betrug die Aufbesserung, die das Gesetz dem Lehrer brachte, schliesslich nur Fr. 150. Es gab einzelne Gemeinden, die von dem ihnen eingeräumten Rechte Gebrauch machten. Waren dies nicht die materiell ärmsten, so müssen es die geistig ärmsten gewesen sein. Einen wichtigen Fortschritt zugunsten der Lehrerschaft bahnte das Gesetz wenigstens an. Es sah den Ausbau der Lehrerversicherungskasse mit Obligatorium, mit staatlicher Unterstützung vor, so dass sie die Alters-, Witwen- und Waisenversorgung in hinlänglicher Weise übernehmen und die staatlichen Ruhegehälter ersetzen könne. Doch blieb diese Gesetzesbestimmung noch ein Jahrzehnt lang ein Embryo, bis die Bundesversammlung durch Bewilligung der Subvention zugunsten der Volksschule das Kind zum Leben brachte. Wegen zu einseitiger Ernährung blieb dieses Kind in seiner Entwicklung bisher etwas gehemmt. Da nun durch das neue Besoldungsgesetz für genügende Ernährung gesorgt ist, so wird es so erstarken, dass in Zukunft jedes versicherte Glied des Lehrerstandes mit Beruhigung dem Alter entgegensehen oder im Falle frühen Hinscheidens mit weniger Bekümmernis der Seinigen gedenken darf. Es ist nur zu bedauern, dass die Lehrerversicherung nicht längst so geordnet worden ist; bei den Landjägern z. B. ist dies schon vor Jahrzehnten geschehen.

Der Art. 34 des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes lässt befürchten, man wolle die Mehrleistungen für die Versicherung möglichst der Bundessubvention entnehmen (? Red.) und den Nichtversicherten möglichst wenig von dieser zukommen lassen. Nur die Ruhegehälter derjenigen, deren Namen auf keinem Steuerregister stehen, werden nicht allzuweit hinter den im Art. 28 genannten Beträgen zurückbleiben. Wer aber trotz der kärglichen Besoldung früherer Zeiten, vielleicht durch etwelchen Nebenverdienst etwas erübrigt, oder wem sein Ehegatte etwas zugebracht hat und der ehrlich (oder soll ich sagen „unvorsichtig“?) genug war, die Steuerbehörde dies wissen zu lassen, der solle mit einem ganz ungenügenden Ruhegehalt abgefunden werden, so dass er vor die Wahl gestellt sein wird, entweder zu darben oder sein Kapitalchen teilweise oder gänzlich aufzuzehren, statt es seinen Nachkommen zu hinterlassen. So erhält der Ruhegehalt nach Art. 34 den Anschein eines Almosens, statt dass er eine Anerkennung geleisteter Dienste sein sollte. Bei allen andern Klassen von Pensionierten werden die Pensionen nach der Dienstzeit, bei Versicherten nach der Dauer der Versicherung bemessen. Da fragt man nicht darnach, ob einer ein Krösus oder ein Lazarus sei. Will man etwa den pensionierten Lehrern entgegenhalten, dass sie nichts für ihre Versicherung oder Altersversorgung geopfert haben, so können sie auf die hinweisen, denen der Art. 28 zugute kommen soll. Die opfern auch nichts; und doch wird jeder von ihnen auch bei günstigsten Vermögens-

umständen, wenn er das Schulszepter nicht mehr zu schwingen vermag, mit einem Ruhegehalt von wenigstens Fr. 1200 bedacht werden.

In den letzten Jahren hat wohl manche greise Lehrerin und mancher greise Lehrer sich zum Rücktritt vom Schuldienst entschlossen, nicht weil sie unbedingt dazu genötigt waren, sondern mehr noch im Hinblick auf die zahlreichen jungen Lehrkräfte, die noch müssig am Wege standen, weil sie niemand gedinget hatte. Vielleicht dürfte sich deshalb der Lehrerverein bewogen fühlen, bei Papa Staat vorstellig zu werden und dahin zu wirken suchen, dass seine einstigen Mitglieder nicht gar zu stiefväterlich behandelt werden. Der Art. 34 steht freilich im Gesetz und kann so leicht nicht ausgemerzt werden. Aber ein bernischer Staatsmann hat gesagt, wie man einst im Tagblatt des Grossen Rates lesen konnte: „Wenn man ein Gesetz nicht brechen darf, so darf man es doch beugen.“ Und der derzeitige Regierungsrat huldigt ja diesem Grundsatz auch, wenn ihn Billigkeitsgründe dazu bestimmen. Das hat er durch Erhöhung des steuerfreien Einkommens I. Klasse auf Fr. 1500 bewiesen. Sollte er es nicht am Ende auch unbillig finden, den Art. 34 in einer Weise auszuschlachten, dass manche der Betroffenen erheblich ungünstiger gehalten werden, als wenn Art. 28 auf sie Anwendung fände? *Einer für alle vom Art. 34 Betroffenen.*

„Schweizerische“ Lehrmittel.

(Eing.) Soll das Lehrmittelelend an unseren „höheren“ Schulen trotz aller Erfahrungen der Kriegszeit von neuem beginnen? Wäre es möglich, dass C. Spittlers prächtige Rede vom Dezember 1914 an jenen Stellen spurlos vorüberging?

Vor Jahren wurde unsern Sekundarlehrern ein geographisches Handbuch eines sächsischen Schulinspektors empfohlen, das u. a. die Behandlung Frankreichs mit dem Satz einleitete: „Wir kommen heute zu dem Land unseres Erbfeindes, Frankreich.“¹ Ein bei uns viel verbreitetes Büchlein über „Wesen und Werden des deutschen Volksgesanges“ spricht fast auf jeder Seite von „völkischer“ Treue und Grösse, von welscher Entartung, von germanischer Weltzertrümmerung, von germanischer Weltherrschaft: „Es war *ein* Volk, soweit Wotans Raben flogen. *Ein* Volk hätte es bleiben können von Hammerfest bis zur Klause von Verona, vom goldenen Tore bei San Franzisko bis in die russische Steppe und rings um die Welt, wenn schon unsere römisch-deutschen Kaiser ihre Zukunft auf dem Wasser gesucht hätten, statt jenseits der vereisten Alpenfirste . . .“

Heuer wird an einer höhern Mädchenschule des Kantons ein „Literaturgeschichtliches Hand- und Lesebuch“² eingeführt, das unter dem Gewande der Wissenschaftlichkeit die wüsteste alldeutsche Propaganda treibt. Es ist eine methodische Verherrlichung der Hohenzollerei, des preussischen Militarismus, des kaiserlich-deutschen Hegemoniegedankens. Das Buch enthält geistige Kost für Pensionstöchter von königlich-preussischen Offizieren, Junkern und Beamten. Wir sind gespannt, wie sich unsere Schweizer Mädchen oder deren Eltern gegen diese Kost verhalten werden; auf eine gesunde Verdauung übt sie unbedingt Brechreiz.

¹ Der Einsender meint wohl die „Präparationen“ von Tischendorf, Schuldirektor in Dohna. (Red.)

² Literaturgeschichtliches Hand- und Lesebuch von Prof. Otto Borbein, Oberlehrer am Lyzeum zu Herford. Teil 10 des Deutschen Lesebuches von Prof. Dr. G. Porger und Eleonore Lemp. Bielefeld und Leipzig 1919.

Einem Minnelied zum Preis der deutschen Frauen wird der Titel vorge-
setzt „Deutschland, Deutschland über alles!“ Unter den jüngeren Romantikern
paradiert Heinrich von Kleist mit dem Rachegefang „Germania an ihre
Kinder“ :

„So verlasst, voran der Kaiser,
Eure Hütten, eure Häuser,
Schäumt, ein uferloses Meer,
Über diese Franken her!
Alle Triften, alle Stätten,
Färbt mit ihren Knochen weiss!
Welchen Rab' und Fuchs verschmähten,
Gebet ihn den Fischen preis!
Dämmt den Rhein mit ihren Leichen,
Lasst, gestäubt von ihrem Bein,
Schäumend um die Pfalz ihn weichen
Und ihn dann die Grenze sein!
Eine Lustjagd, wie wenn Schützen
Auf die Spur dem Wolfe sitzen!
Schlagt ihn tot! *Das Weltgericht*
Fragt euch nach den Gründen nicht!“ (sic!)

Auch die Literaturproben der neueren und neuesten Epoche sind zu einem
guten Teil alldeutsche Reimereien und Hetzereien, und die Literaturangaben
weisen häufig ebenfalls auf solche Quellen hin. Die sechs einleitenden Zeilen
über G. Herwegh enthalten den in einem *alldeutschen* literaturgeschichtlichen
Handbuch sehr wesentlichen Satz: „In einem mit Seherblick geschauten Zu-
kunftsbild sah er Deutschlands überseeische Welteroberung voraus.“ Die lite-
rarische Würdigung unseres C. F. Meyer wird mit dem einzigen Satz abgetan:
„Das Jahr 1870 brachte für ihn die Wendung vom romanischen zum germanischen
Wesen, durch den grossen Krieg von einem unmerklich gereiften Stammesgefühl
jetzt mächtig ergriffen.“ Dass dafür unser C. Spitteler weder mit einer Probe
vertreten, noch überhaupt namentlich erwähnt wird, ist selbstverständlich; seine
Rede vom Dezember 1914 passte eben nicht den alldeutschen Zwecken. Dafür
wird von den lebenden Schweizer Dichtern einzig E. Zahn in einer als Fussnote
beigefügten Aufzählung „vieler bekannter Erzähler“ die Ehre der Erwähnung
getan.

Um jeden Zweifel über Ziel und Zweck dieses Handbuches zu zerstreuen,
bringt es als letztes Kapitel „Gedichte zum Weltkrieg 1914/18“. Hier ist vom
Schlimmsten zusammengetragen, was die deutsche Kriegsreimerei geleistet hat.
Blutdurst und Albernheit machen sich, neben wenigen Proben wahrer poetischer
Empfindung, den Rang streitig. Ein Will Vesper erklärt:

„Eines steht gross in den Himmel gebrannt:
Alles darf untergehn (sic!)
Deutschland, unser Kinder- und Vaterland,
Deutschland muss bestehn.“

Ein österreichisches Reiterliedchen, ein seltsames Gemisch von süsslicher
Sentimentalität und martialischer Wurstigkeit, endet nach dreimal wiederholter
Todesahnung mit den Worten:

„Wann kommt der Schnitter Tod
Um uns zu mähen?
Es ist nicht schad'!
Seh' ich nur unsere Fahnen wehen
Auf Belgerad!“

Das tollste aber ist das Schlussgedicht, die greuliche „Ballade von den masurischen Seen“. Man könnte beim Lesen Zweifel bekommen, ob es sich um ein Spottgedicht handelt oder ob es ernst gemeint sei. Die Tatsache aber, dass das Gedicht gerade in *diesem* Handbuch steht, muss die Zweifel wieder beseitigen. Die Ballade beginnt:

„Herr von Hindenburg spüret den Ostwind wehn.“

Der Leser, der am Zipperlein leidet, wird unwillkürlich ans Bein greifen. Hindenburg ist „sein Leben lang“ um die Sümpfe gestrichen und hat seinen Plan für die Masurenschlacht ausgeheckt, den ihm dann seltsamerweise die Russen und ihre Heerführer so getreulich haben gelingen lassen. Hindenburg hat die Sümpfe gründlich studiert, denn

„Es lebt keine Unke, kein Frosch, kein Lurch,
Die er nicht konnte durch und durch.“

Und aus den Tiefen hört er es beständig geistern und gurgeln:

„Der Sumpf ist Trumpf, der Sumpf ist Trumpf,
Er schluckt die Russen mit Rumpf und Stumpf.“

Nun will aber der Reichstag ihm seinen Kriegsplan verpfuschen durch die Trockenlegung der Sümpfe. Flugs reitet Hindenburg zum Kaiser:

„Majestät, hier tät ein Malheur uns blühn.

— — — — —
O retten Sie, Majestät, den Sumpf!“

Majestät sieht das ein, „der Sumpf ist gerettet“.

„Und siehe, wie herrlich nun hat sich erfüllt,
Was das Geisterwort aus dem Sumpf ihm enthüllt.
Auf des Kaisers Gebot, ein eherner Wall,
Umbraust er die Feinde wie Hannibal,
Beengt, umdrängt, verzwängt sie mit Macht.
Generaloberst von Hindenburg hat das vollbracht.
Hunderttausend verschwanden im Sumpf!
Der Sumpf ist Trumpf, der Sumpf ist Trumpf,
Verschluckt sind die Russen mit Rumpf und Stumpf.“

Solche alldeutsche Plattheiten will man unsern Schweizer Mädchen bieten? Auf dem Innendeckel des Handbuches steht das Bücherzeichen gedruckt, wo es heisst: „Dieses Buch gehört:“. Ich würde darunter schreiben: „Zum Kuckuck!“

Schulnachrichten.

Aus dem Grossen Rate. Die kurze Maisession, deren Dauer wegen der Maul- und Klauenseuche auf wenige Tage beschränkt wurde, hat auch einiges Schule und Lehrerschaft Interessierendes gebracht. Zunächst hat der Rat die

von der Regierung gewünschte und durch die Steuerklausel des Lehrerbesoldungsgesetzes vorgesehene *Erhöhung der Staatssteuer* beschlossen gegen den Willen der sozialdemokratischen Fraktion, welche die Erhöhung verschieben und zunächst die weitere Gestaltung der Staatsfinanzen abwarten wollte. Die Mehrheit zog den rascheren und sicheren Weg vor; oder traut sie etwa dem Ertrag der erhöhten Grundsteuer weniger? — Dann hat Herr Grossrat *Junod* eine Motion eingereicht, welche die Regierung einlädt, alles zu tun für die körperliche Ausbildung der Jugend in der Schule und eine Kommission einzusetzen, in der alle interessierten sportlichen Kreise vertreten sein sollen. — Endlich wurde beschlossen, die *Anstalt Trachselwald* nach dem Tessenberg zu verlegen, wo ein Unterkunftsart geschaffen werden soll, der ihren Anforderungen entspricht. Dabei entspann sich eine kleine Diskussion über den Namen der Anstalt, indem einige Ratsmitglieder Anstoss nahmen an dem Namen Zwangserziehungsanstalt und ihn gern ersetzt hätten durch Erziehungsanstalt oder Rettungsanstalt. Die Mehrheit des Rates fand aber keinen Widerspruch zwischen Zwang und Erziehung und so ist der alte Name geblieben.

Volkshochschule Bern. Die Volkshochschule Bern will jedermann Gelegenheit geben, ohne Vorbedingung sich höhere Bildung anzueignen, ohne Rücksicht auf den Beruf, der ausgeübt wird und die Schulung, die genossen wurde. Die Volkshochschule steht nicht im Dienste einer Partei, sondern sie dient einzig der Volksbildung.

Im verflossenen Winter wurden Abend- und Nachmittagskurse abgehalten. Im Sommer veranstaltet die Volkshochschule Exkursionskurse.

Zunächst werden folgende Kurse abgehalten:

1. Heimatschutzfragen: 4 Exkursionen unter Leitung von Herrn Rollier, Präsident des Heimatschutzvereines.

Die Teilnehmer werden eingeladen, sich Samstag den 29. Mai 1920, nachmittags 2 Uhr im Hof des Burgerspitals einzufinden. Kursgeld Fr. 3.

2. Naturgeschichtliche Exkursionen, unter Leitung von Herrn Dr. W. Lüdi, Gymnasiallehrer. Vorgesehen sind einige halbtägige Exkursionen in der Umgebung Berns und eventuell eine ganztägige in den Voralpen oder Jura.

Vorbesprechung Mittwoch den 26. Mai 1920, abends 8 Uhr, im Botanischen Institut. Kursgeld Fr. 4.

Anmerkung der Redaktion. Dass die Veröffentlichung im Schulblatt für Interessenten reichlich spät erscheint, ist nicht unsere Schuld. Wir haben die Einsendung erst am 25. Mai erhalten.

Amt Seftigen. Die Lehrerschaft unserer Sektion hat sich am 3. Mai zahlreich zur Frühlingsynode in Gerzensee eingefunden, trotz strömendem Maientau. Es ist eben in Gerzensee sogar im Regen noch schöner als anderswo. Herr *Georg Küffer* sprach über die *Volkshochschule*. Der ungekünstelte, in sachlicher Gründlichkeit gehaltene Vortrag und die gewinnende Persönlichkeit des von seiner Aufgabe überzeugten Urhebers der schweizerischen Volkshochschulbewegung haben der Idee auch in unserm Kreis viele Freunde geworben, die sich im „Volkshochschulverein Amt Seftigen“ finden werden, um im nächsten Winter das Bildungswerk an den Erwachsenen auch in der Landschaft tiefgründiger zu gestalten. — Kollege *Rohrbach* (Bütschel) erstattete Bericht über die *Statutenrevision* der Lehrerversicherungskasse. Die Versammlung beauftragte ihre Abgeordneten nahezu einstimmig, an der Delegiertenversammlung energisch für die

Bestimmung einzutreten, dass die Lehrer nach 40, Lehrerinnen nach 30 Dienstjahren ohne weiteres das Recht zur Pensionierung haben.

Den Hauptteil des Nachmittags belegte eine kleine *Jubiläumsfeier*. Drei Sektionsmitglieder: Herr *Friedrich Ferdinand Steiger*, seine ehefrauliche Kollegin *Anna Ida Steiger-Deppeler*, beide in Burgwil, und Herr *Jakob Wagner* in Uttigen (der leider wegen Unpässlichkeit abwesend war), haben diesen Frühling 50 Jahre bernischen Schuldienst abgeschlossen und guten Mutes das zweite halbe Jahrhundert angefangen. Herr Inspektor *Bürki* brachte den Jubilaren Dank und Glückwunsch der Regierung mit den seelenlosen Dienstjahrfranken dar. In warm empfundenen Worten entwarf er in einem kurzen Rückblick das Bild eines bernischen Schulmeisterlebens der letzten 50 Jahre. Der Mensch, der in die Räder des 19. Jahrhunderts griff und jetzt noch die Speichen des 20. bewegt, hat sich recken müssen! Zwei Welten sind es, mit eigenen Gesetzen und Zielen, Feind einander. Wohl manchen mögen die Dimensionen und Kräfte zu gewaltig geworden sein — sie haben sich abgekehrt vom unfassbaren verwirrenden Monstrum, rückwärts gewandt, beschaulich sich erfreuend an der ruhigen Miniaturwelt der Erinnerung. Unsere drei Kämpen aber haben bis in die grauen Tage, ein jeder an seinem Ort und auf seine Weise, an der Triebwelle des sozialen Organismus gestanden. Der Name des Ehepaares Steiger ist mit der Entwicklung des obern Gürbetales fortwirkend verknüpft und Herr Wagner ist in seinen 50 Jahren in Uttigen so der rechte Gemeindevater geworden. Manchem von uns Jüngern war das Kampffeld und das Errungene dieser Veteranen fremd, wir sahen oberflächlich. Die Geschichte der drei Alten hat uns Achtung gelehrt: Das war Arbeit, Hingebung an die Pflicht und den Ruf der Stunde. Und (was Herr Bürki besonders hervorhob) war es oft die Nebenbeschäftigung, die den intensiven und erfinderrischen Menschen im Schulmeister beanspruchte, so war das nicht immer persönliche Schuld, sondern die Not des eigenen Leibes und der Familie gebot es. Dass der Lehrer mehr der Schule lebe, ist ja der Ruf unserer Tage. Andere Zeiten, andere Aufgaben. Aber das eine bleibt: Unser Beruf fordert von uns den ganzen, den lebendigen Menschen, der sich dem Werk der Gemeinschaft hingibt. Herr Bürki schloss mit den Worten von Goethe: „Ein wackerer Mann bleibt immer ein Anfänger.“ — Ein junger Seminarist, Herr Zentner, spielte den Jubilaren zu Ehren auf der Geige das fein empfundene Ave Maria von Gounod. Bis in den Abend hinein sassen die letzten 20 Getreuen, Älteste und Jüngste, beisammen und ergötzen sich an den Erinnerungen des noch jugendmuntern Herrn Steiger.

-lf.

☛ Sämtliche Zuschriften, die Redaktion betreffend, sind an **Sekundarlehrer Ernst Zimmermann, Bern, Schulweg 11**, zu richten; diejenigen, die Expedition betreffend, an die Buchdruckerei **Büchler & Co., Bern**.

Lehrergesangverein Bern. Gesangprobe vom 29. Mai fällt aus.

Der Vorstand.

Lehrerturnverein Bern und Umgebung. Übung: Freitag den 4. Juni, abends 5 $\frac{1}{4}$ Uhr, auf dem Turnplatz der Knabensekundarschule Spitalacker.

Der Vorstand.

Lehrergesangverein des Amtes Konolfingen. Stimmprobe für Sopran und Alt: Samstag den 29. Mai, nachmittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr, im „Löwen“ in Grosshöchstetten.

Vollzähliges Erscheinen erwartet

Der Vorstand.

Dr. Fluris Rechenbuch für Töchter-, Mädchen-Sekundar- und Fortbildungsschulen

4 Hefte	2. Auflage		
Einkaufs- und Verkaufsrechnung	60 Rp.	152	
Geldanlage- und Geldverkehr	60 Rp.		
Die gewerbliche Preisberechnung	70 Rp.		
Das hauswirtschaftliche Rechnen	90 Rp.		

Schlüssel zu jedem Heft

Verlag: **Dr. Fluri**, Mittlerestr. 142, **Basel**

Die dreibändige

Schweizerische Schulstatistik 1911/12

ist von heute an bei der bisherigen Verkaufsstelle (Buchhandlung A. Francke, Bern) zu den folgenden reduzierten Preisen zu beziehen:

Bände 1 und 2 (nur samthalt verkäuflich) à Fr. 10;
Band 3 à Fr. 3; Band 1—3 à Fr. 12.

Bern, 29. April 1920.

Eidgen. Departement des Innern.

Hotel-Pension Edelweiss, Beatenberg

empfehlte sich höflich zu einfachen Mittagessen für Schulen und zu Mittagessen nach Bestellung für Vereine.

Telephon 27.

J. Gfeller-Schmid.

Stellenausschreibung.

Die auf Neujahr 1921 frei werdende **Waisen-Eltern-Stelle** im bürgerlichen **Waisenhaus in Thun** wird hiermit zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Der Waisenvater muss sich über seine Befähigung als Erzieher ausweisen.

Besoldung Fr. 2800 bis Fr. 4000 nebst freier Station.

Anmeldungen sind bis 30. Juni 1920 einzureichen bei der Verwaltung der Burgergemeinde Thun, die auf Wunsch jede weitere Auskunft erteilt.

Thun, den 25. Mai 1920.

Namens des Burgerrates:

Der Vizepräsident: **H. Tschaggony.**

Der Sekretär: **Rufener, Notar.**

Für Bibliothekergänzungen empfehle ich Ihnen, sich meines grossen Lagers schöner **Literatur** und **Jugendschriften** zu bedienen.

ERNST KUHN, Buchhandlung, BERN

Berner Schirmfabrik

H. Daut-Grieb

5 Christoffelgasse 5

Erstes Spezialgeschäft

für Regenschirme, Sonnenschirme und Spazierstöcke

Reparaturen prompt



☞ Bitte an die Leser:

Wir empfehlen unsern Lesern angelegentlich, bei Bedarf die in unserm Blatte inserierenden Geschäfte zu berücksichtigen und dabei das „Berner Schulblatt“ zu nennen.



Unterstützt das

Schulmuseum

durch die

LOTTERIE

50,000 Treffer im Betrag von Fr. 250,000

Haupttreffer: Fr. 20,000, 10,000, 4000

Lose à Fr. 1 und Ziehungslisten à 20 Cts. sind zu beziehen von der **Gewerbekasse in Bern** gegen Nachnahme oder Voreinsendung des Betrages mit Porto auf Postcheck-Konto III/2275.

➡ Gewinn sofort ersichtlich. ➡

Reinertrag für Schulmuseums-Neubau bestimmt. Auf je 100 Lose 12 Gratislose. Wiederverkäufer gesucht.

Schweizer Pianos von Bieger & Cie.



In Lehrerkreisen besonders beliebt
Erstklassiges Fabrikat

➡ Seit 75 Jahren bestehend ➡

An der Schweiz. Landesausstellung
in Bern mit der **goldenen Medaille**
prämiert. — Garantie 5 Jahre

Musikalien und Instrumente
in grösster Auswahl

Vorzugsweise für die Tit. Lehrerschaft

Fr. Krompholz, Bern

Spitalgasse 28 — Gegründet 1855

Materialien für Handarbeiten
im Kindergarten
und in der Elementarschule, Formenlegen,
Kleben, Flechten, Stäbchenarbeiten,
Schulmünzen, Ausmalen, Ausschneiden,
Zeichenvorlagen, Modelliermasse, Ausnähbilder,
Beschäftigungsspiele

KAISER & Co., BERN

Marktgasse

Diapositiv-Sammlung

für den

Geographie - Unterricht.

Herausgegeben vom
**Verein schweizerischer
Geographielehrer.**

Es sind Bilder aus der Schweiz, Format $8\frac{1}{2} \times 10$. Preis für Mitglieder Fr. 1.40, für Nichtmitglieder Fr. 1.80 das Stück. Katalog mit erläuterndem Text zu jedem Bilde der I. Serie 70 Rp., zur II. Serie Fr. 1, zur III. Serie Fr. 1.20. Verzeichnis (ohne Text) auf Verlangen gratis.

Erste Serie (1917):

I. Erosion 12 Stück; II. Alluvion 4 Stück; III. Verbauungen 13 Stück; IV. Gletscher und Lawinen 22 Stück.

Zweite Serie (1918):

IX. Siedelungen 74 Stück.

Dritte Serie (1920):

VII. Vegetationstypen 24 Stück; VIII. Haustypen 45 Stück.

Bei Bestellung von mindestens 6 Bildern einer Serie wird der Text gratis abgegeben, bzw. der Betrag zurückvergütet.

Bestellungen an

Prof. Dr. Aug. Aepli

Zürich 6.



**Fr. Stauffer
Hutmacher
Kramgasse 81**